

# Ehescheidung nach alttestamentlichem und jüdischem Recht

Autor(en): **Nembach, Ulrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878754>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ehescheidung nach alttestamentlichem und jüdischem Recht

G. Delling sieht in Mark. 10, 11, der Parallele zu Matth. 5, 32; 19, 9, keinen Rechtssatz. Für ihn liegt hier vielmehr «eine konkret formulierte grundsätzliche Äußerung über die Unauflösbarkeit der Ehe» vor<sup>1</sup>. – Eine solche Behauptung könnte zu der Frage führen, was eine derartige Äußerung generell und speziell bei Mark. bedeute – Delling spricht später auch von einem «betont religiösen (oder ethischen) Urteil»<sup>2</sup> –, oder eine solche Behauptung könnte auch die Frage nach der Bedeutung eines Rechtssatzes für das dem Gesetz verhaftete Judentum aufwerfen. Dennoch soll im folgenden ein anderes Problem untersucht werden. Es soll das *Recht der Ehescheidung* im Alten Testament und im Judentum betrachtet werden. Ein solches Vorgehen wird auch Matth. 5, 32; 19, 9 am besten gerecht. Es zeigt die Rechtslage, in die hinein beide von einem Judenchristen für Judenchristen verfaßten Texte<sup>3</sup> sprechen.

### 1.

Im *Alten Testament* findet sich eine Regelung zur Ehescheidung in Deut. 24, 1–4. Sie stellt keine generelle Regelung der Materie dar, sondern betrifft nur die Folge einer Ehescheidung, wobei unter den vielen denkbar möglichen Folgen nur eine einzige geregelt wird. Es wird dem geschiedenen Ehemann untersagt, seine geschiedene Ehefrau erneut zu ehelichen, wenn sie nach der Ehescheidung mit einem Dritten verheiratet gewesen war<sup>4</sup>. Der Grund für die seiner-

<sup>1</sup> G. Delling, *Das Logion Mark. X, 11 (und seine Abwandlungen) im Neuen Testament: Nov. Test. I (1956)*, S. 263.

<sup>2</sup> Ebd., S. 264.

<sup>3</sup> W. G. Kümmel, *Einleitung in das N.T.*, 14. Aufl. (1965), S. 68 und 72.

<sup>4</sup> Diese letzte Voraussetzung übersieht G. von Rad, *Das fünfte Buch Mose (1946)*, S. 107, obwohl gerade sie dem Gesetzgeber wichtig war, wie die von ihm verwandte Mühe zur Beschreibung des Sachverhalts zeigt.

zeitige Ehescheidung wird in dem Verbot ebenfalls genannt. Der Mann trennte sich von seiner Frau, da er «an ihr etwas Anstößiges» gefunden hatte. Um was es sich dabei handelte, wird nicht gesagt. Es wird als bekannt vorausgesetzt. Der Text weist keine Überlieferungsmängel auf. Der heutige Leser tappt deshalb im dunkeln. Sicher ist aber immerhin, daß es sich hierbei nicht um einen Fall von Ehebruch gehandelt haben kann. Ehebruch der Frau mit einem Dritten wurde mit dem Tode des ehebrecherischen Paares bestraft<sup>5</sup>. Eine Wiederheirat kam in diesem Fall gar nicht in Betracht. Die Begründung der harten Folge der Todesstrafe liegt darin: «Du sollst das Böse aus Israel wegschaffen.»<sup>6</sup> Eine Begründung des Verbots der erneuten Eheschließung, falls die Frau zwischenzeitlich mit einem Dritten verheiratet war, wird ebenfalls gegeben. Eine solche Ehescheidung wäre ein Greuel vor Jahwe und würde über das von Jahwe gegebene Land Schuld bringen<sup>7</sup>. Beide Begründungen laufen trotz des zugrundeliegenden unterschiedlichen Sachverhalts und trotz der äußerlichen Unterschiede in den Begründungen sowie trotz des Fehlens einer Strafdrohung im Falle der erneuten Eheschließung letztlich auf den Schutz desselben Rechtsgutes hinaus. Das Land soll nicht getroffen werden. Durch falsches geschlechtliches bzw. eheliches Verhalten kann das Land in seiner Integrität betroffen werden. Das zu verhindern, ist der gemeinsame Sinn beider Bestimmungen. Dementsprechend können, da das Land durch derartige Handlungen betroffen wird, diese nicht der privaten Sphäre der Betroffenen zugeordnet werden. So ist etwa ein Verzeihen des Ehebruchs durch den Ehemann ebensowenig möglich wie eine Ausnahme von dem generellen Wiederverheiratsverbot, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Ob die Ehescheidung ebenfalls als eine Folge gilt, die der Dispositionsfreiheit des Mannes bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen entzogen ist, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Deut. 24, 1 spricht nur davon, daß der Mann den Scheidebrief schreibt und ihn der Frau übergibt. Er ist es auch, der «etwas Anstößiges» findet. Das könnte zwar darauf hindeuten, daß die Regelung der Folge nach der Entdeckung von «etwas Anstößigem»

<sup>5</sup> Deut. 22, 22. Auch handelt es sich nicht darum, daß eine Frau bei Eheschluß sich fälschlicherweise als Jungfrau ausgab. Eine solche Frau wurde mit dem Tode bestraft (Deut. 22, 20f.).

<sup>6</sup> Deut. 22, 22b.

<sup>7</sup> Deut. 24, 4b.

dem Mann überlassen ist. Andererseits wird aber durch dieselbe Norm dem Mann eine erneute Eheschließung in einem bestimmten Fall verboten, ohne daß ein Dispens von dem Verbot möglich wäre. Es ist nicht ihm überlassen, ob er doch noch die Ehe schließen will. Da ferner die der Freiheit des Einzelnen übergeordnete Integrität des Landes die erneute Eheschließung verbietet und den Tod der Ehebrecher erfordert, d. h. da die Integrität des Landes ein bestimmtes Verhalten im Miteinander der Geschlechter bedingt, dürfte das Verhalten des Ehemannes seiner Frau gegenüber nicht ohne Belang für das allgemeine Interesse gewesen sein<sup>8</sup>. Eine seiner Dispositionsfreiheit allein überlassene Regelung der Folge nach Entdeckung von «etwas Anstößigem» scheint somit mindestens fraglich gewesen zu sein.

## 2.

Eindeutiger zu übersehen ist jedoch die Rechtslage *in jüdischer Zeit*. Die zur Verfügung stehenden Quellen sind zahlreicher und im einzelnen häufig umfangreicher. An Quellen kommen in Betracht Mischna und auch Gemara, Tosefta, Papyri – sowie Ostrakafunde und zum Teil das Neue Testament. Die Güte dieser großen Zahl von Quellen ist naturgemäß unterschiedlich, aber aufs ganze gesehen nicht schlecht. Deshalb ist das Bild, das sie von dem Recht der Ehescheidung vermitteln, relativ klar und eindeutig.

Die Bindung des jüdischen Rechts an das alttestamentliche Gesetz gilt auch für das Recht der Ehescheidung. Das jüdische Recht stellt darum im wesentlichen eine Weiterbildung des alttestamentlichen Rechts dar. Deut. 24, 1 spielt eine besondere Rolle. Es ist im wesentlichen die Grundlage des gesamten Ehescheidungsrechts. Eine besondere Bedeutung kam der Frage zu, was mit den Worten «etwas Anstößiges» gemeint sei. Schammai und seine Schule verstanden darunter nur gravierende Verstöße gegen die Zucht,

---

<sup>8</sup> Das dürfte es auch aus einem weiteren Grunde nicht gewesen sein. Die Friedensordnung innerhalb der kleinen, im A.T. vorausgesetzten Gemeinwesen konnte durch eine unberechtigte Ehescheidung leicht gestört werden. Beispiele für Rache wegen verletzter Ehre einer Frau durch deren Angehörige finden sich (vgl. Gen. 34, 13–31; 2. Sam. 13, 23–33) und auch Rechtsnormen, die eine Rache aus diesem Motiv verhindern sollen (vgl. Deut. 22, 13–19 und 28f.).

während Hillel mit seiner Schule darunter auch leichte Verstöße faßte. Die Wissenschaft, und zwar sowohl die Judaistik als auch die Theologie und die Rechtswissenschaft untersuchten bislang allein diese Frage. Darum kann hier auf eine diesbezügliche Untersuchung verzichtet werden. Die Frage der Regelung der Folge nach dem Entdecken von «etwas Anstößigem» blieb außer Betracht. Der Grund für dieses Verhalten dürfte zum Teil darin liegen, daß Billerbeck in seinem Kommentar die Ehescheidung nur unter dem Gesichtspunkt der «Zulässigkeit» untersucht<sup>9</sup>.

Die Regelung der Folge nach Entdecken von «etwas Anstößigem» ist nur zum Teil dem Mann überlassen. In einigen Fällen *kann* er die Ehescheidung durch Ausstellung und Übergabe des Scheidebriefes herbeiführen, und in einigen Fällen *muß* er die Ehescheidung herbeiführen. Die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Fälle zeigt sich im wesentlichen in der Formulierung oder der Begründung, die zu der Lösung eines Falles gegeben werden oder auch in der unterschiedlichen Regelung der Nebenfolgen einer vollzogenen Scheidung.

In Git. 90b<sup>10</sup> heißt es u. a.: «... Sich von dieser zu scheiden, ist ein Gebot der Tora.» Ähnlich lapidar stellt die Mischna in Keth. 7, 6 fest: «Folgende (Frauen) sind ohne Kethubba<sup>11</sup> zu entlassen...» Diese Formulierung macht deutlich, da ein Mann im Falle der Ehescheidung zahlt, insoweit er dazu verpflichtet ist – Ausdruck dieser Tatsache ist die vorsorgliche Vereinbarung einer entsprechenden Verpflichtung im Ehevertrag –, daß Keth. 7, 6 dem Ehemann nicht bloß Befreiung von seiner Zahlungsverpflichtung gewähren will. Die Bestimmung verpflichtet vielmehr den Mann, seine Frau zu entlassen, und zwingt ihn nebenbei, seiner Frau eine ihr vertraglich festgelegte Summe nicht zu zahlen. Die Regelung der Folge ist in den in Keth. 7, 6 ins einzelnen genannten Fällen nicht dem Mann überlassen. Diskutiert wird der Fall, ob der Mann auch verpflichtet ist, ein «böses Weib» zu entlassen. R. Jose, der Galiläer, hatte ein böses Weib und wollte sie offenbar nicht entlassen; deshalb wird

<sup>9</sup> P. Billerbeck, Kommentar zum N.T., 1 (1922), S. 315.

<sup>10</sup> Hier und im folgenden werden die von Billerbeck (A. 9) gebrauchten Abkürzungen verwendet.

<sup>11</sup> Kethubba meint die Zahlung der im Ehevertrag der Eheleute festgelegten Summe, die im Falle der Scheidung vom Mann an die Frau zu zahlen ist.

berichtet, daß seine Schüler in ihn drangen, sich doch von ihr zu scheiden<sup>12</sup>. R. Schela aus Kephartemarta bemerkte in einer Diskussion, daß eine Frau – es ist wohl aufgrund des Kontextes an eine Ehebrecherin zu denken – ihrem Mann verboten ist<sup>13</sup>.

Die Gründe für eine solche *gebotene* Ehescheidung liegen alle im Verhalten der Frau, das zu Kritik Anlaß gibt. Sie ließ sich in allen Fällen ein nach damaliger Auffassung schwerwiegendes Vergehen zuschulden kommen. In dem zuerst geschilderten Fall verhielt sich die Frau nicht sittsam, indem sie mit anderen zusammen baden ging. Keth. 7, 6 nennt als Gründe Verstöße gegen das mosaische Gesetz und gegen das jüdische Recht. Was darunter konkret zu verstehen ist, wird durch eine Aufzählung von Fällen deutlich gemacht. So ist es beispielsweise ein Verstoß gegen das Gesetz Mose, wenn die Frau dem Mann Unverzehntes als Speise vorsetzt. Ein «böses Weib» ist eine Frau, die ihren Mann nicht ehrt. Mit diesem Argument versuchen die Schüler R. Joses, des Galiläers, diesen zu überzeugen, seine Frau zu entlassen. R. Schela aus Kephartemarta nennt keinen Grund für seine These, sondern setzt sie als bekannt voraus. Da er aber das Verbot des ehelichen Zusammenlebens eines Mannes mit einer Ehebrecherin als Argument in einer Diskussion benützt, ist das Verbot allgemein anerkannt.

Die Nebenfolge des Verlustes der Kethubba traf die Frau wirtschaftlich hart. Durch die gebotene Ehescheidung verlor sie einmal ihren laufenden Unterhalt, da der Mann mit der Scheidung seine Unterhaltsleistungen einstellte. Zweitens verlor sie mit ihrer Kethubba auch ihre zukünftige Versorgung. Es ist deshalb verständlich, wenn R. Jose, der Galiläer, sich weigerte, die Scheidung von seinem «bösen Weib», seiner Frau, die «ihn nicht ehrte», als eine gebotene Scheidung zu werten. Er entließ erst seine Frau, nachdem seine Schüler die erforderliche Summe aufgebracht hatten. Er selbst war dazu nicht in der Lage.

Die Schwere der Folge macht darüber hinaus deutlich, daß eine gebotene Ehescheidung einschließlich der Nebenfolge des Verlustes der Kethubba in Deut. 24, 1–4 direkt nicht gemeint war. In Deut. 24, 1–4 ist nirgends die Rede davon. Die Ausführlichkeit, mit der

---

<sup>12</sup> p. Keth. 34b, 52. Vgl. auch Jeb. 63b, wo es ausdrücklich heißt, daß es ein Gebot ist, ein böses Weib zu entlassen.

<sup>13</sup> p. Git. 9, 50d, 29.

der Gesetzgeber seine Regelung formulierte, läßt vermuten, daß er alle in Betracht kommenden Aspekte regeln wollte. Der Text ist auch gut überliefert. Dies könnte darauf hindeuten, daß andere Regelungen – eventuell zusammen mit der in Deut. 24, 1–4 – zu der gebotenen Ehescheidung führten. Direkte Äußerungen dazu finden sich nicht in den Quellen, jedoch einige Hinweise.

Deut. 22, 22 wurde wegen der dort vorgesehenen Folge der Todesstrafe im Laufe der Zeit als zu hart empfunden. Da aber die Bindung an das Gesetz und damit auch an Deut. 22, 22 aufrechtzuerhalten war, wurde versucht, die harte Folge auf wenige Fälle zu beschränken. Es galt hinfort nur noch ein vorsätzliches und nicht auch ein fahrlässiges Handeln als Ehebruch<sup>14</sup>. Ferner verlangte man jetzt von den erforderlichen zwei Zeugen<sup>15</sup>, daß sie auch bestätigten, daß die Ehefrau den Ehebruch aus freiem Willen trieb<sup>16</sup>. Dementsprechend galt Notzucht nunmehr nicht als Ehebruch, obwohl Notzucht wegen der allgemein gehaltenen Formulierung als ein Fall von Deut. 22, 22 erscheint. Im Fall der Notzucht wurde sogar auf eine Ehescheidung verzichtet. Ein solcher Verzicht in den anderen Fällen, die hinfort nicht mehr unter die Todesstrafe fielen, wäre aber ein Verstoß wenigstens gegen die *ratio legis* von Deut. 22, 22 gewesen. Er hätte auch Deut. 24, 1–4 widersprochen, wo dem Ehemann eine Frau verboten wird, die zwischenzeitlich die eines anderen geworden ist. Es liegt darum nahe, daß eine Regelung der Folge in diesen Fällen erforderlich war. Die Art der Folge mußte Strafcharakter tragen, wenn nicht die Bindung an Deut. 22, 22, dem verpflichtenden Gesetz, aufgegeben werden sollte. Der Verlust der *Kethubba* war eine die Frau wirtschaftlich hart treffende Maßnahme und besaß insofern Strafcharakter. Zugleich wurde durch diese Nebenfolge den Ehemännern das Befolgen des Gebotes der Ehescheidung erleichtert, wenn nicht gar überhaupt ermöglicht. R. Jose, der Galiläer, konnte seine Frau, da es sich seiner Meinung nach in diesem Fall nicht um eine gebotene Scheidung handelte, erst entlassen, als seine Schüler die *Kethubba* aufbrachten. Es führte somit eine Änderung im Rechtsempfinden hinsichtlich Deut. 22, 22 zu der gebotenen Ehescheidung. Daß die Ehescheidung zur

<sup>14</sup> Vgl. M. Cohn, *Eherecht: Jüd. Lexikon*, 2 (1928), Sp. 268.

<sup>15</sup> Deut. 19, 15.

<sup>16</sup> So, allerdings ohne Beleg, S. Bialoblocki, *Ehe: Encyclopaedia Judaica*, 6 (1930), Sp. 256.

Lösung dieser Fälle herangezogen wurde, war in der jüdischen Auslegung von Deut. 24, 1–4 begründet. Deut. 24, 1–4 ist die Grundlage des jüdischen Ehescheidungsrechts überhaupt, obwohl es einen Fall regelte, in dem eine Frau einem Mann verboten wird.

Im Zusammenhang mit der gebotenen Ehescheidung ist ferner wohl die Tatsache der Abschaffung des Eiferwasser-Ordals zu sehen. Das Ordal war ein Verfahren zur Feststellung und Regelung der Folgen bei Verdacht eines Ehebruchs der Frau<sup>17</sup>. Das auf alte Vorstellungen zurückgehende Verfahren besteht darin, daß die verdächtige Ehefrau ein besonders zubereitetes Wasser trinkt. Erleidet die Frau durch den Genuß des Wassers keinen gesundheitlichen Schaden, gilt der Verdacht als widerlegt. Ist der Verdacht begründet, nimmt die Frau an ihrem Körper Schaden, d. h. sie stirbt wohl<sup>18</sup>. Weigert sich die Frau, sich dem Ordal zu unterziehen, wird ihre Weigerung als Geständnis gewertet. – Dieses Verfahren war ziemlich umständlich und wurde in späterer Zeit nur vor dem großen Synedrium in Jerusalem vollzogen. Schließlich wurde es abgeschafft, als «sich die Ehebrecher mehrten», wie es in der Mischna heißt<sup>19</sup>. Die Abschaffung wird R. Jochanan b. Zakkai<sup>20</sup> zugeschrieben. Mit der Abschaffung war naturgemäß nicht das zugrundeliegende Problem beseitigt. Im Gegenteil, es werden die Fälle des Verdachts eines von der Ehefrau begangenen Ehebruchs zugenommen haben, wenn das Ordal wegen einer zunehmenden Zahl von Ehebrüchen abgeschafft wurde. Damit stellte sich das Problem, nach einem schnelleren Verfahren oder auch einer gänzlich anderen Lösung dieser Fälle zu suchen. Als Lösung bot sich die Ehescheidung an. Im Wege der Scheidung konnte sich der Mann von der verdächtigten Frau trennen. Das bedeutete für ihn in der Praxis, nach einer Lösung zu suchen, die – wie in den Fällen, die nicht mehr unter Deut. 22, 22 fielen – eine Möglichkeit der Bestrafung der Frau und eine wirtschaftliche Ermöglichung der Scheidung für

<sup>17</sup> Num. 5, 12–31.

<sup>18</sup> So M. Noth, *Das vierte Buch Mose* (1966), S. 47, unter Hinweis auf das Verständnis von «bitter». Bitter ist das Wasser des Ordals und «bitter ist der Tod», 1. Sam. 15, 32 zufolge. Diese Annahme dürfte zutreffen, da Deut. 22, 22 den Tod der Ehebrecherin verlangt und Sota 1, 4 die Ermahnungen, die an die verdächtige Frau gerichtet werden, mit denen parallelisiert, die an Zeugen in Todesstrafsachen gerichtet werden.

<sup>19</sup> Sota 9, 9.

<sup>20</sup> Gest. um 80 n. Chr.

den Mann bot. Beide Probleme löste die gebotene Ehescheidung. Die Frau wurde durch Verlust der Kethubba gestraft, und dem Mann wurde gleichzeitig dadurch die Scheidung ermöglicht. In den Fällen, in denen ein eifersüchtiger Ehemann einen mehr als zweifelhaften Verdacht hegte, ermöglichte ihm der Verzicht auf das Ordal zugunsten der Scheidung, seine Frau statt im Wege der gebotenen Ehescheidung unter Zahlung der Kethubba – wenn vielleicht auch später – zu entlassen.

Infolge der neueren Auslegung von Deut. 22, 22 und der Aufgabe des Ordals muß die gebotene Scheidung sehr bald zur Lösung beider Folgerungen geworden sein. Einmal bedurften diese Fälle nach wie vor einer Lösung. Zweitens wird in den Quellen nirgends etwas von einer wie auch immer gearteten Übergangslösung berichtet. Drittens war die Praxis der gebotenen Ehescheidung wegen Ehebruchs bereits um 280 so sehr verfestigt, daß R. Schela aus Kephartemarta in der schon erwähnten Diskussion die gebotene Ehescheidung als Argument gegen die Auslegung der Schule Schammais von Deut. 24, 1 gebrauchte<sup>21</sup>. Eine Ehebrecherin ist seiner Ansicht nach ohnehin ihrem Mann verboten, so daß die Worte «etwas Anstößiges» in Deut. 24, 1 nicht diesen Fall meinen können. Auf die gebotene Ehescheidung bezog er sich dabei deshalb, da nur sie einer entlarvten Ehebrecherin das Leben ließ und damit erst die Voraussetzung schuf, daß eine Ehebrecherin ihrem Mann verboten werden mußte.

Die gebotene Ehescheidung konnte wie jede andere Ehescheidung gemäß Deut. 24, 1 nur der Ehemann durch einen Scheidebrief vollziehen<sup>22</sup>. Der Verlust der Kethubba konnte nur die Frau treffen, da eine entsprechende Zahlungsverpflichtung dem Mann nicht zustand. Die gebotene Ehescheidung geht somit stets vom Fehlverhalten der Frau aus. Nur der Mann ist verpflichtet, die Folgen eines Fehlverhaltens des Ehepartners einzuleiten, und nur die Frau treffen die Folgen. Von dem Verhalten der Frau bzw. von dem Verdacht eines Ehebruchs der Frau geht ebenfalls die Regelung in Deut. 22, 22 und die des Ordals aus.

<sup>21</sup> p. Git. 9, 50d, 29.

<sup>22</sup> Von der Frau ausgestellte Scheidebriefe lehnte das palästinensische Judentum ab (Jos. Ant. XV, 259): E. Koffmahn, Die Doppelurkunden aus der Wüste Juda (1968), S. 112f. Der von Koffmahn erwähnte Scheidebrief stammt von einer Frau, jedoch sind Umstände und Reaktion nicht bekannt.

## 3.

Matth. 5, 32 und 19, 9 sind die einzigen *neutestamentlichen Texte*, die eine Ausnahmeregelung von dem grundsätzlichen Ehescheidungsverbot kennen. Eine Interpretation der Regelung durch Vergleich mit anderen neutestamentlichen Texten ist deshalb nur insofern möglich, wenn die Echtheitsfrage der Regelung gestellt wird. Sie wird in der Tat auch diskutiert, wobei Befürworter und Gegner der Annahme der Echtheit sich in etwa die Waage halten. Eine herrschende Meinung konnte sich bisher nicht durchsetzen.

Vom jüdischen Recht und seiner gebotenen Ehescheidung her gesehen, ist die Regelung ursprünglich. Eine Ehescheidung kann nicht *verboten* sein, wenn sie wegen Ehebruchs im jüdischen Recht *geboden* ist. Ein solches Verbot würde nicht nur gegen die jüdische Rechtsordnung verstoßen – nur eine Reduzierung der verschiedenen Fälle der gebotenen Ehescheidung allein auf den wegen Ehebruchs in Matth. 5, 32 und 19, 9 bleibt im Rahmen der jüdischen Rechtsordnung –, sondern würde darüber hinaus eine Verletzung der Reinheit des Landes und damit Gottes selbst im Sinne von Deut. 22, 22 und Deut. 24, 1–4 bedeuten. Auf Gott und den ihm schuldigen Gehorsam beruft sich aber die matthäische Überlieferung des Ehescheidungsverbotes. «Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.»<sup>23</sup> Ferner bedeutet ein solches auch Verbot einen Verstoß, neutestamentlich ausgedrückt, gegen das Doppelgebot von der Liebe Gottes und dem Nächsten als höchsten Geboten<sup>24</sup>. Ein solcher Verstoß hätte zu Reaktionen bei Juden und Judenchristen führen müssen. Die Reaktionen hätten wegen der Schwere des Verstoßes wahrscheinlich ein Ausmaß angenommen, das Anlaß zu irgendeiner Überlieferung innerhalb oder vielleicht außerhalb des Neuen Testaments geworden wäre. Eine solche Überlieferung fehlt jedoch völlig. Deshalb ist das ausnahmslose Ehescheidungsverbot, wie es in Mark. 10, 11 und Luk. 16, 18 tradiert ist, nur an Heidenchristen und nicht ebenfalls an Judenchristen gerichtet denkbar. Das ist in der Tat der Fall. Das Markus- und Lukasevangelium wenden sich an Heidenchristen<sup>25</sup>. Jesus, auf den ein Wort zur Ehe-

<sup>23</sup> Matth. 19, 6.

<sup>24</sup> Matth. 22, 34–40 parr.

<sup>25</sup> Vgl. Kümmel (A. 3), S. 54 und 93. Der Verfasser des Markusevangeliums lehnt zudem die ungläubigen Juden scharf ab; ebd., S. 54, so daß

scheidung und ihrer Begrenzung wahrscheinlich wegen des ausdrücklichen paulinischen Hinweises «auf den Herren» in 1. Kor. 7, 10 zurückgeht, wandte sich aber an Juden. Er wird darum das Verbot mit einer Ausnahme entsprechend Matth. 5, 32 und 19, 9 gegeben haben. Die Ausnahmeregelung in Matth. 5, 32 und 19, 9 ist darum ursprünglich.

Das folgt ebenfalls aus der wiederholten Betonung des Gesetzes innerhalb des Neuen Testaments. Das Gesetz wurde von Jesus nicht aufgelöst, sondern seine Erfüllung in allen seinen Teilen gefordert oder gar vorausgesetzt<sup>26</sup>. Die Radikalisierung des Gesetzes in der Bergpredigt mit ihren Antithesen folgt dem Wort, daß «eure Gerechtigkeit besser als die der Schriftgelehrten und Pharisäer» sein soll<sup>27</sup>. Aufhebung der gebotenen Ehescheidung wäre aber keine Radikalisierung des Gesetzes, sondern dessen Pervertierung. Dagegen ist eine Beschränkung der Fälle der gebotenen Ehescheidung auf die des Ehebruchs ein Ausdruck dafür, daß die Ehe eine Gemeinschaft ist, die nicht aufgehoben werden soll. Im Falle des Ehebruchs ist sie aber bereits durch den Ehebruch aufgehoben und damit der Stifter der Gemeinschaft, der Schöpfer, Gott selbst betroffen<sup>28</sup>. Die Ausnahmeregelung in Matth. 5, 32 und 19, 9 ist somit Ausdruck einer Radikalisierung des Gesetzes, wie sie nur Jesus möglich war<sup>29</sup>, und als solche ebenfalls ursprünglich.

Diese Intention und damit die Ursprünglichkeit der Regelung werden auch von Paulus in 1. Kor. 7 indirekt bezeugt, wo er einerseits das ausnahmslose Verbot der Ehescheidung als Herrengebot herausstellt und andererseits trotz des Verbotes eine Ausnahme, das sog. Privilegium Paulinum, zuläßt. Ein christlicher Ehepartner ist dem Privileg zufolge nicht an seinen heidnischen Ehepartner gebunden, wenn dieser die Ehescheidung wünscht. Diese Ausnahme stammt laut Paulus von ihm selbst. Das wird zutreffen, da zu Jesu Zeiten ein solches Problem noch nicht bestand. Paulus wurde diese,

---

er über das Ziel hinausgeht und ihm Lukas hierin entsprechend der Zweiquellentheorie folgt.

<sup>26</sup> Matth. 3, 15; 5, 17ff.; Luk. 16, 17.

<sup>27</sup> Matth. 5, 20.

<sup>28</sup> Matth. 19, 6.

<sup>29</sup> Das «Ich-aber-sage-euch» (Matth. 5, 21ff.) setzt eine Autorität voraus, die gesetzgeberisches Ansehen beansprucht und genießt. Sie räumt das N.T. nur Gott und Jesus ein (vgl. Apg. 10).

dem eindeutigen Verbot zuwiderlaufende Ausnahme ermöglicht, wenn er um eine, wenn auch andere Ausnahmeregelung des Ehescheidungsverbot es gewußt hat. Eine solche Ausnahmeregelung stellt die gebotene Ehescheidung im Falle des Ehebruchs dar. Daß Paulus sie nicht den Korinthern auferlegte, ist verständlich. Die Gemeinde in Korinth bestand aus Juden- und Heidenchristen<sup>30</sup>. Wenn er darum dieser Gemeinde das Ehescheidungsverbot einschließlich der Ausnahmeregelung für die Fälle der gebotenen Ehescheidung tradiert hätte, wären die Heidenchristen Korinths unter das jüdische Gesetz gezwungen worden. Das lehnte aber Paulus stets und vehement ab<sup>31</sup>. Jeder sollte als Christ entsprechend seiner bisherigen Umwelt und deren Recht weiterleben<sup>32</sup>. Ein Tradieren der gebotenen Ehescheidung um der Judenchristen Korinths willen wäre nur aus systematischen Gründen notwendig gewesen, Paulus aber beantwortete Fragen. Außerdem war die gebotene Ehescheidung allen Juden bekannt, und es wurde ihnen ein Weiterleben als Juden im Kontext ausdrücklich bestätigt.

Die alte Kirche übte die Praxis der Ausnahmeregelung und sah sie darum gegenüber Mark. 10, 11 und Luk. 16, 18 als ursprünglich an. Einen Widerspruch zu 1. Kor. 7, 10 erblickt sie darin ebenfalls nicht. Es ist für Tertullian beispielsweise ganz selbstverständlich, daß sich der christliche Ehemann von einer ehebrecherischen Frau scheidet<sup>33</sup>. Basilius hält daran fest, daß nur der Ehebruch der Frau die Ehescheidung zur Folge hat, obwohl er es als Widerspruch empfindet, daß dasselbe nicht auch für den Ehebruch des Mannes gilt<sup>34</sup>. Es war ihm offenbar der alttestamentlich-jüdische Ursprung der Norm nicht mehr deutlich. Dennoch wagte er eine Korrektur, etwa mit Hilfe von 1. Kor. 7, 10, nicht<sup>35</sup>.

*Ulrich Nembach, Hilstrup bei Münster*

---

<sup>30</sup> 1. Kor. 7, 18; Apg. 18, 4; 1. Kor. 12, 2.

<sup>31</sup> Vgl. Gal. 2, 11–14.

<sup>32</sup> 1. Kor. 7, 18.

<sup>33</sup> Tertullianus adversus Marcionem 4, 34 (CSEL 47, 534, 17/25; 535, 14f.).

<sup>34</sup> Ep. 188, 9 (PG 32, 677f.).

<sup>35</sup> Weitere Belege bei G. Dellling, *Ehescheidung: Reallexicon für Antike und Christentum*, 4 (1959), Sp. 714.